

Vollzugsverordnung zum Personalgesetz

(Änderung vom 19. August 2015)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 wird geändert.

II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen diese Verordnungsänderung und Dispositiv II kann inner 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist muss einen Antrag und dessen Begründung erhalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Stocker Husi

Vollzugsverordnung zum Personalgesetz

(Änderung vom 19. August 2015)

Der Regierungsrat beschliesst:

Anhang 1: Einreihungsplan

Lohn- klasse	Aufzuhebende Funktionen	Neu einzufügende Funktionen
16	Leitende/r Bibliothekar/in	Assistenzstaatsanwalt/-anwältin Stv. Jugandanwalt/-anwältin Stv. Staatsanwalt/-anwältin
17	Leitende/r Bibliothekar/in	Assistenzstaatsanwalt/-anwältin Stv. Jugandanwalt/-anwältin Stv. Staatsanwalt/-anwältin
18	Leitende/r Bibliothekar/in	Assistenzstaatsanwalt/-anwältin Stv. Jugandanwalt/-anwältin Stv. Staatsanwalt/-anwältin
19		Assistenzstaatsanwalt/-anwältin Stv. Jugandanwalt/-anwältin Stv. Staatsanwalt/-anwältin
20		Assistenzstaatsanwalt/-anwältin Stv. Jugandanwalt/-anwältin Stv. Staatsanwalt/-anwältin
23	Jugandanwalt/-anwältin	
25	Jugandanwalt/-anwältin	Leitende/r Jugandanwalt/-anwältin
26	Jugendstaatsanwalt/ -anwältin	Oberjugandanwalt/-anwältin
27	Leitende/r Jugendstaatsanwalt/ -anwältin	Leitende/r Oberjugandanwalt/-anwältin

Begründung

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2011 sind die eidgenössischen Prozessgesetze (ZPO, StPO, JStPO) in Kraft getreten. Die Organisation der kantonalen Gerichts- und Strafverfolgungsbehörden blieb indessen weiterhin den Kantonen überlassen, die ihre bisherigen Regelungen den neuen eidgenössischen Prozessgesetzen anpassten. Der Kanton Zürich hat sein bisheriges Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) durch das neue Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG; LS 211.1) ersetzt. Mit dem Inkrafttreten des GOG am 1. Januar 2011 ist eine Anpassung des Anhangs 1 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (VVO; LS 177.111) erforderlich geworden.

In RRB Nr. 1924/2009 (Teilrevision Lohnsystem, Anpassung einzelner Richtpositionen) ist unter Ziff. 5.4.1 festgehalten, dass die Funktion der Leitenden Bibliothekarin bzw. des Leitenden Bibliothekars aufgehoben werden solle. Die entsprechende Funktion sei der Funktionskette Sektorleiter/in zuzuordnen. Im Anhang 1 zum RRB Nr. 1924/2009 wurde die vorgesehene Änderung versehentlich nicht aufgenommen. Die Funktion der Leitenden Bibliothekarin bzw. des Leitenden Bibliothekars LK 16–18 ist daher noch immer im Einreihungsplan der VVO aufgeführt. Die vorgesehene Änderung soll nun nachvollzogen und die Funktion der Leitenden Bibliothekarin bzw. des Leitenden Bibliothekars LK 16–18 aufgehoben werden.

2. Auswirkungen der neuen Gesetzgebung (GOG) auf die VVO

2.1 Neue Richtpositionen

Gemäss § 95 GOG kann die für das Justizwesen zuständige Direktion stellvertretende Staatsanwältinnen und -anwälte ernennen. Die Oberstaatsanwaltschaft kann gemäss § 101 GOG Mitarbeitende der Staatsanwaltschaft als Assistenzstaatsanwältinnen und -anwälte ernennen. Weiter ernennt die Oberjugendanwaltschaft die stellvertretenden Jugandanwältinnen und -anwälte (§ 109 Abs. 2 GOG).

Mit RRB Nr. 1193/2010 wurde im Stellenplan der Jugendstrafrechtspflege die Stelle der bzw. des stellvertretenden Jugandanwältin/-anwalt geschaffen. Mit RRB Nr. 1194/2010 wurden im Stellenplan der Strafverfolgung Erwachsene die Stellen der bzw. des stellvertretenden

Staatsanwältin/-anwalts und der bzw. des Assistenzanwältin/-anwalts geschaffen. Ergänzend zu den bestehenden Richtpositionen Staatsanwältin/-anwalt und Jugandanwältin/-anwalt werden daher folgende neue Richtpositionen in den Einreichungsplan der VVO aufgenommen:

Stv. Staatsanwalt/-anwältin (LK 16–20)

Assistenzstaatsanwalt/-anwältin (LK 16–20)

Stv. Jugandanwalt/-anwältin (LK 16–20)

2.2 Jugandanwalt/-anwältin und Leitende/r Jugandanwalt/-anwältin

Die Funktion der Jugandanwältinnen und -anwälte befindet sich gemäss Anhang 1 der VVO bisher in den LK 23 und 24. Die Jugandanwältinnen und -anwälte waren grundsätzlich in LK 23 und die Leitenden Jugandanwältinnen und -anwälte in LK 24 eingereiht. Diese bisher gegenüber der Funktion Staatsanwalt/-anwältin (LK 24) im Erwachsenenstrafrecht tiefere Einreichung der Funktion Jugandanwältin/-anwalt (LK 23) rechtfertigt sich nicht mehr. Mit RRB Nr. 80/2011 legte der Regierungsrat deshalb fest, Jugandanwältinnen und -anwälte jeweils in LK 24 einzureihen. Die entsprechende Anpassung ist somit im Anhang 1 der VVO vorzunehmen. Zudem ist die Richtposition Jugandanwältin/-anwalt LK 25 durch die neu zu schaffende Richtposition der Leitenden Jugandanwältin bzw. des Leitenden Jugandanwalts LK 25 im Anhang 1 der VVO zu ersetzen.

2.3 Umbenennung von Richtpositionen

In Anpassung an die Terminologie der geänderten Gesetzgebung (§§ 108ff. GOG) sind die bisherigen Richtpositionen Jugendstaatsanwältin/-anwalt (LK 26) in Oberjugandanwältin/-anwalt (LK 26) und Leitende/r Jugendstaatsanwältin/-anwalt (LK 27) in Leitende/r Oberjugandanwältin/-anwalt (LK 27) umzubenennen. Die bisherigen Richtpositionen Jugendstaatsanwältin/-anwalt (LK 26) und Leitende/r Jugendstaatsanwältin/-anwalt (LK 27) werden somit durch die neue Benennung ersetzt.

3. Aufhebung der Funktion Leitende/r Bibliothekar/in

Entsprechend RRB Nr. 1924/2009 ist die Funktion der Leitenden Bibliothekarin bzw. des Leitenden Bibliothekars LK 16–18 im Einreihungsplan der VVO aufzuheben. Die Richtposition wird nicht mehr verwendet.